

Praxisadresse:

An die  
Kassenärztliche Vereinigung

\_\_.\_\_.2020

### **Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 2/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir am ....10.2020 den Honorarabrechnungsbescheid für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir

#### **Widerspruch**

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung.

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM ein Musterverfahren gegen die KV Baden-Württemberg geführt wird.

Das entsprechende Aktenzeichen wird nachgereicht. Gegenstand dieses Verfahrens werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechtsfragen sein, sodass wir diesen Widerspruch zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieses Musterverfahrens das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens.

### **Begründung:**

Die Honorarbescheide für das Abrechnungsquartale I+II +III+IV/2019, I/2020 und **II/2020** sind – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 bzw. 2,5 Prozent des Gesamthonoraranspruchs betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs. 2b S. 3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Komponenten-Modellen der Telematik-Infrastruktur (TI) für die verpflichteten Leistungserbringer, so also auch für uns als Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre.

**Die Widerspruchsbegründung des I.+II.+III.+IV. Quartals 2019, des I. Quartals 2020 gilt in vollem Umfang auch als Widerspruch für die KVN Abrechnung des II. Quartals 2020.**

Ergänzend zur bisherigen Begründung soll hier der Auszug eines Briefes des Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS) an den deutschen Bundesrat vom 27.08.2020 angeführt werden:

"...Alle gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundesgesundheitsministers zielen offenbar darauf ab, mehr oder weniger versteckt die persönlichsten Daten der 73 Millionen gesetzlich Versicherten für Krankenkassen und Konzerne frei verfügbar und damit auch kommerziell nutzbar zu machen.

Unter dem Vorwand des digitalen Fortschritts wird das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung massiv verletzt.

Bereits das „Implantateregistergesetz“ legt die zentrale Speicherung persönlicher Daten von Trägern medizinischer Implantate ohne Information oder Widerspruchsmöglichkeit des Patienten fest.

Auch gemäß dem „Digitale-Versorgung-Gesetz“ werden die Abrechnungsdaten aller Vertragsärzte ohne Widerspruchsmöglichkeit an ein zentrales Datensammelzentrum weitergeleitet und dort „pseudonymisiert“- d.h. potentiell rückverfolgbar-verschlüsselt gesammelt und von den Krankenkassen verarbeitet und genutzt.

Jetzt geraten wir als Ärzte/Zahnärzte/Psychotherapeuten durch das PDSG in

einen juristischen und ethischen Konflikt.

Wenn wir gesetzeskonform den verpflichtenden Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) erlauben und die elektronische Patientenakte befüllen, werden wir ungewollt zu Komplizen dieser beispiellosen Grundrechtsverletzung. Wir verstoßen gegen Schweigepflicht und ärztliches Berufsrecht und verraten unsere PatientInnen.

Diese sind praktisch ahnungslos. Mit dem verharmlosenden Begriff „**Datenspende**“ wird ihnen die Weitergabe von Gesundheitsdaten für angeblich wissenschaftliche Forschung nahe gelegt. Tatsächlich zeigen die derzeit vom Gesundheitsminister in sogenannten Omnibusgesetzen versteckten Regelungen, dass die Patientendaten ohne Widerspruchs- oder Lösungsrecht für Krankenkassen und Industrie nutzbar gemacht werden sollen, von Hackerangriffen ganz abgesehen.

Die Folgen eines daraus erstellten Gesundheitsprofils für den Einzelnen können katastrophal sein. Diese brisante Problematik ohne öffentliche Diskussion findet bisher wenig Presseecho, obwohl kritische Informatiker sowie Ärzte- und Datenschützerverbände seit Jahren warnen.

Die jetzt gewünschte elektronische Patientenakte wird mit dem immer wiederholten Narrativ von der dringenden Notwendigkeit zur Digitalisierung, mit der eigentlich „verpflichtende Vernetzung“ gemeint ist, begründet.

Dabei wird bewusst fehlinformiert. Nur ein Beispielsatz aus der Erklärung der ePA des BGM:

„Viele dieser Informationen über unsere Gesundheit stehen in den Aktenordnern unserer Arztpraxen.“

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/elektronische-patientenakte.html>

Es wird ignoriert, dass unsere Patientendaten seit Jahren in digitaler Form in den Praxisverwaltungssystemen vorliegen.

Eine rudimentäre ePA, in der PatientInnen Daten löschen oder verbergen können, ist für uns komplett nutzlos. Der Hausarzt, im Krankheitsfall erster Ansprechpartner für die meisten, hat normalerweise einen sehr guten Überblick über Befunde und Erkrankungen seiner PatientInnen.

Den Praxen fehlt allerdings eine sichere digitale Kommunikationsmöglichkeit untereinander, sowie mit Kliniken und PatientInnen.

***Wir lehnen die Herausgabe von Patientendaten ohne Aufforderung und Einwilligung der Betroffenen trotz finanzieller Sanktionen ab, ebenso die Datenspeicherung auf zentralen Servern privater Firmen.***

Auch bei der Entwicklung der Corona-Warn-App verweigerten ja bekanntlich kritische Wissenschaftler aus Datenschutzgründen die zunächst vorgesehene zentrale Datenspeicherung.

Auf folgende gravierende Probleme und Mängel bei der TI weisen wir Sie hin:

- Installation der TI in eine oft unsichere Praxis-IT-Umgebung. Weder die

Anforderungen an die IT-Sicherheit der Praxen noch die Finanzierung für den zusätzlichen Aufwand sind bisher festgelegt.

- Unsachgemäße Anschlüsse der Praxen durch unqualifizierte Dienstleister. Sicherheitslücken beim Konnektor. Kompetente Dienstleister in ausreichender Zahl wird es auf absehbare Zeit nicht geben.

Der ab Ende Mai über acht Wochen andauernde TI-Ausfall durch ein Konnektorproblem stellte lt. IT-Sicherheitsexperten ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko dar.

Nicht nur angesichts steigender CovidFallzahlen ist es grob fahrlässig, kein praktikables Ersatzverfahren vorzuhalten. Dies hätte bei vollständiger Implementierung der geplanten Dienste die gesamte Gesundheitsversorgung lahmgelegt.

- Unzumutbare Diskussionen, wer für die Behebung von Fehlern der gematik zahlen muss. Der bundesweite Ausfall hat gezeigt, dass die -gematik- Kosten und Risiken komplett auf die Ärzteschaft überträgt.

- Erhebliche Probleme mit dem Workflow in den Praxen bei erneuten Fehlern der TI, wenn weitere Anwendungen wie eRezept oder eAU hinzukommen.

- Durch den Anschluss an die TI - Verstoß gegen die DSGVO, da immer noch keine DSFA durch die gematik vorliegt. Strafe in Höhe von 4% des Umsatzes bei Verstoß gegen die DSGVO oder bei Datenverlust.

- Die Zugriffsrechte auf die ePA können jederzeit verändert werden.

Die flächendeckende ärztliche Versorgung ist in großer Gefahr, wenn Herr Spahn seine Pläne weiter vorantreibt und zahlreiche Ärztinnen und Ärzte deshalb vorzeitig der Kassenmedizin den Rücken kehren werden.

Aus der Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Länderkven vom 24.7.2020 :

*„Es wird aktuell immer deutlicher absehbar, dass unsere Niedergelassenen diese Bedingungen nicht mehr tolerieren. Wir stellen derzeit fest, dass immer mehr junge Kollegen die Niederlassung scheuen und immer mehr ältere Kollegen aus der Versorgung ausscheiden – mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung, besonders in der Fläche. Denn rund 34 % der Niedergelassenen sind über 60 Jahre alt.“*

Bitte machen Sie von Ihrem Einspruchsrecht Gebrauch! Stoppen Sie

Telematikinfrasturktur und ePA im PDSG in der jetzigen Form, bevor noch mehr Versichertengelder verschwendet werden!

Eine Zwanganbindung für Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten an die TI ist indiskutabel. Die „Strafzahlungen“ bei Nichtanbindung müssen sofort abgeschafft werden!..." (Ende des Auszuges)

Ergänzend hierzu gilt nochmals ausdrücklich hervorzuheben, dass es dem Bundesgesundheitsministerium (BGM) anscheinlich, durch gezielte, juristische Winkelzüge, gelungen ist, eine offensichtlich Datenschutz verletzende Institution, hier TI, als datenschutzkonform darzustellen.

Falls alles so, wie vom BGM erdacht, umgesetzt wird, eine Aushöhlung der Ärztlichen Schweigepflicht eintritt, die unsere ganze Ärztliche Tätigkeit in ihrem Grundpfeiler erschüttert.

Wenn sich unsere Patientinnen und Patienten nicht mehr darauf verlassen können, dass die uns, ihren Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, anvertrauten intimsten Geheimnisse auch wirklich sicher bei uns aufgehoben sind und bleiben, dann werden genau diese Patienten uns nicht mehr vertrauen.

Unser Beruf fusst auf Vertrauen und auf die gesetzlich geschützte, strafrechtlich bewährte, Ärztliche Schweigepflicht.

Die Zerstörung dieses engen Vertrauens zwischen Patient und Arzt, schadet und zerstört ernsthaft das Berufsbild ÄRZTIN/ARZT für immer.

Wir danken Ihnen für Ihre Geduld und bitten um schriftliche Eingangsbestätigung der Widerspruchsbegründung und um Bestätigung der Ruhendstellung dieses Widerspruchsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Musterverfahren in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

.....